



Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Referent:

**Ing. Mag. Peter Ilchmann**

**Magistrat der Landeshauptstadt Linz  
Präsidium, Personal und Organisation  
Abt. Verfassung / Vergabemanagement**

**Tel. 0732/7070-1134**

**Fax 0732/7070-54-1134**

**Email: [peter.ilchmann@mag.linz.at](mailto:peter.ilchmann@mag.linz.at)**

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



# Neuerungen im Vergabeverfahren wesentliche Änderungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Inhalt

- [BVergG 2006 – Inkrafttreten](#)
- [BVergG 2006 – Neuerungen im Überblick](#)
- [Schwellenwerte](#)
- [Auftragswertschätzung](#)
- [Besondere Verfahrensbestimmungen](#)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



# Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) – Inkrafttreten

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## In-Kraft-Treten

Grundsatz:

Für Vergabeverfahren, die

- bis zum 31.1.2006 eingeleitet worden sind, gilt weiterhin das Bundesvergabegesetz 2002.
- ab 1.2.2006 eingeleitet werden, gilt das Bundesvergabegesetz 2006.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## In-Kraft-Treten

„Eingeleitet“ ist ein Vergabeverfahren dann, wenn eine den Beginn des Vergabeverfahrens dokumentierende vergaberelevante Handlung der Auftraggeberin/der Vergabestelle deren Sphäre verlässt.

Dies ist entweder:

- die Absendung einer Vergabebekanntmachung
- die Absendung der Aufforderung zur Teilnahme am VV
- oder bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung das Setzen der ersten außenwirksamen Handlung der Auftraggeberin in Form der Kontaktaufnahme mit Unternehmen, die die Auftraggeberin/die Vergabestelle für die Teilnahme am Vergabeverfahren gewinnen will.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## In-Kraft-Treten

Der Zeitpunkt der Einleitung eines Vergabeverfahrens wird an den Eintritt von **äußeren Ereignissen** geknüpft, um die **objektive Nachprüfbarkeit** des Zeitpunktes sicher zu stellen.

Hingegen sind

- erste informelle Erkundigungen bei Unternehmen
  - organisationsinterne Handlungen (Einsatz eines Projektteams, Planung des Ablaufes etc.)
- noch keine Handlungen, die als verfahrenseinleitende Handlungen zu qualifizieren sind.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## In-Kraft-Treten

### Beispiel:

Wird eine Ausschreibungsbekanntmachung im Februar 2006 an das Publikationsmedium abgesendet, so ist das BVergG 2006 anzuwenden.

Wurde eine Ausschreibungsbekanntmachung noch im Jänner 2006 an die Redaktion übermittelt, so gilt noch das BVergG 2002.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## In-Kraft-Treten BVergG 2006

## Prioritäre – Nicht prioritäre DL

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## In-Kraft-Treten

Ausnahme vom Grundsatz:

Für öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder gibt es spezielle In-Kraft-Tretens-Bestimmungen (1.1.2007) für:

Rahmenvereinbarungen im Oberschwellenbereich

Wettbewerblicher Dialog

Dynamisches Beschaffungssystem

Verständigung von der Ausscheidung und

§ 2 Z. 16 BVergG 2006 mit Ausnahme Widerruf

Nicht prioritäre Dienstleistungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Schwellenwerte und In-Kraft-Treten

Parallele Geltung BVergG 2002 und BVergG 2006 bis 31.12.2006

**Prioritäre Dienstleistungen, Anhang III BVergG 2006**

**Nicht-Prioritäre Dienstleistungen, Anhang IV BVergG 2006**

[Anhang III und Anhang IV](#)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



# Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) – Neuerungen im Überblick

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- **Ausgangslage und Zielsetzung und Gründe**
  - EU-Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG
  - Evaluierung des Bundesvergabegesetz 2002
  - Judikatur des EuGH (z.B.: Widerruf, In-House etc.)
  - In-Kraft-Treten mit 1.2.2006
- **Bei der Totalrevision wurde geachtet auf**
  - leichtere Lesbarkeit
  - Übersichtlichkeit
  - Trennung zwischen klassischen Auftraggeber – Sektoren
  - Verweise nur noch der 1. Ordnung (bisher bis zur 7 ten!)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- Umfang des Bundesvergabegesetzes

- 351 Paragraphen
- 149 Seiten
- 19 Anhänge

Lesbarkeit auf Kosten des Umfanges (Sektorenbereich separat aufgebaut, wenige Querverweise)

Dem zeitlichen Ablauf eines Vergabeverfahrens nachgebaut (von der Auftragswertschätzung bis zur Zuschlagserteilung)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- Systematischer Aufbau / 6 Teile (§§)

- *Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen (1-2)*
- *Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber (3-162)*
- *Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber (163-290)*
- *Rechtsschutz (291-334)*
- *Außerstaatliche Kontrolle und zivilrechtliche Bestimmungen (335-343)*
- *Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen (344-351)*

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006





## Neuerungen im Überblick

### 1. Teil: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand

allgemeine Definition des Regelungsgegenstandes

Die Wahl zwischen der Vergabe eines Auftrages und der Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes zu umgehen (Umgehungs- bzw. Splittingverbot).

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- § 2 Begriffsbestimmungen  
49 einzelne Begriffsdefinitionen

Beispielsweise:

- *Abänderungsangebot: beim Billigstbieterprinzip*  
... lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene; aber keine so weitgehende wie bei einem Alternativangebot

Beispiele: rote statt blaue Rohre, eckige statt runde Lüftungsquerschnitte (darf aber keine technische Änderung bewirken, muss gleichwertig sein)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- *Angebot:*  
...die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
- *Angebotsbestandteil:*  
...jeder gesonderte Teil eines aus mehreren Teilen bestehenden Angebotes (zB eigenständige Unterlagen, Nachweise etc.)
- *Angebotsinhaltsverzeichnis:*  
..vollständige Aufzählung der dem Angebotshauptteil beigeschlossenen oder gesondert eingereichten weiteren Angebotsbestandteile

**Hinweis: § 108 Abs.1 definiert den Inhalt eines Angebotes**

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- *Geistige Dienstleistungen:*  
... sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht.

Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.

inhaltlich entspricht diese Bestimmung, jener der geistig *schöpferischen* Dienstleistung

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

2. Teil: Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber (3-160)

dem Verfahrensablauf nachgebauter Inhaltsaufbau

§ 3 persönliche Geltungsbereich:

- Bund
- Länder
- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern bestehen
- Einrichtungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

• Definition der Einrichtungen:

- zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- zumindest teilrechtsfähig und
- überwiegend von B, L, G oder GV finanziert oder hinsichtlich ihrer Leitung unter der Aufsicht von B, L, G oder GV oder Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgan besteht mehrheitlich aus Mitgliedern von B, L, G oder GV ernannt

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

Sektorenauftraggeber (SA) = Auftraggeber, die eine Sektorentätigkeit ausüben

§ 163 bis §173 persönlicher Geltungsbereich:

- Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas, Wärme und Elektrizität (§ 167)
- Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Wasser (§ 168)
- Bereitstellung oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen (§ 169)
- Postdienste (§170)
- Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und festen Brennstoffen (§171)
- Häfen und Flughäfen (§172)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

● § 4 - 9 Auftragsarten:

- Bauaufträge (§ 4; Anhang I)
- Lieferaufträge (§ 5)
- Dienstleistungsaufträge (§ 6; prioritäre DL Anhang III und nicht prioritäre DL Anhang IV und Baukonzessionsverträge (§ 7) und geistige Dienstleistungen §§ 30 Abs. 1 Z. 3 und 38)
- Dienstleistungskonzessionsverträge (§ 8; Ausnahme vom Geltungsbereich siehe § 11)
- Abgrenzungsregelungen: Es gilt im wesentlichen das Überwiegensprinzip (§ 9)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- § 10 - 11 Ausnahmen vom Geltungsbereich:
- 17 Ausnahmen (§ 10)
- Dienstleistungskonzession (§ 11; eingeschränktes Regime, Parking Brixen)

*Beispiele, für die das BVergG nicht gilt:*

- ...für Vergabeverfahren, die auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen **für geheim erklärt werden** oder deren Ausführung auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich es gebiete...

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- **In-House-Vergabe** (§ 10 Z 7):

...für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen lässt,

a) über die der öffentliche Auftraggeber eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübt, und

b) die ihre Leistungen im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber erbringt, die ihre Anteile innehaben oder aus denen sie sich zusammensetzt...

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- **Grundstückskauf, Miete, Gebäudekauf** (§ 10 Z 8):

...für Verträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet deren Finanzierungsmodalitäten, **ausgenommen Verträge über finanzielle Dienstleistungen jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden...**

*d.h. der Kauf selber unterliegt nicht dem BVergG, aber die in zeitlicher Nähe abgeschlossene Finanzierung*

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Neuerungen im Überblick

- **Zentrale Beschaffungsstellen** (§ 10 Z 14 und Z 15):

... für die Beauftragung (Z 15) und die Beschaffung (Z 14) von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen durch Auftraggeber von einer zentralen Beschaffungsstelle, sofern die zentrale Beschaffungsstelle bei der Beschaffung dieser Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen die Bestimmungen des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes eingehalten hat...

- *d.h. der Abschluss des Vertrages mit der BBG und das Beschaffen von Leistungen bei der BBG unterliegt nicht mehr dem BVergG*

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Schwellenwerte nach der Verordnung (EG) Nr. 2083/2005

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Schwellenwerte

- EU-Schwellenwerte wurden mit Wirksamkeit 1.1.2006 geändert
- EU-Schwellenwerte nur in EUR (keine SZR)

Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge	
- Öffentliche Auftraggeber	211.000
- Sektorenauftraggeber	422.000
Baufträge und Baukonzessionsverträge	5.278.000

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Schwellenwerte

- Wettbewerbe im Oberschwellenbereich:  
wenn bei **Realisierungswettbewerben** der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrages ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer bzw.  
bei **Ideenwettbewerben** die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer

- Öffentliche Auftraggeber	211.000
- Sektorenauftraggeber	422.000

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Auftragswertschätzung

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006





## Auftragswertschätzung

- Die Wahl zwischen der Vergabe *eines einzigen Auftrages* und der Vergabe *mehrerer getrennter Aufträge* darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes zu umgehen. (Umgehungsverbot! § 1 Abs 3)
- *Prämien* und *Zahlungen* des Auftraggebers für Ausarbeitungen sind zu berücksichtigen (§ 13 Abs 2)
- Geschätzter Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich der Optionen und etwaiger *Vertragsverlängerungen*

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Auftragswertschätzung

### Losregelungen für Bauaufträge und Baukonzessionen:

- OSB: geschätzter Gesamtauftragswert > € 5.278.000,--  
80 % OSB, 20% USB (einzelne Lose < € 1.000.000,--)
- USB: geschätzter Gesamtauftragswert < € 5.278.000,--  
bei Wahl des Verfahrens gilt der Wert des Gewerkes  
Beispiel:  
Gesamtauftragswert: < € 5.278.000,-- => USB  
Baumeisterarbeiten: € 2.000.000,-- => offenes Verfahren  
Dachdecker - Spengler: € 300.000,-- => VV mB  
Elektriker: € 110.000,-- => NOV oB  
Fliesenlegerarbeiten: € 70.000,-- => VV oB  
Türglocke: € 1.000,-- => Direktvergabe

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Auftragswertschätzung

Losregelungen für Dienstleistungs- und Lieferaufträge:

- OSB: geschätzter Gesamtauftragswert > € 211.000,--  
80 % OSB, 20% USB (einzelne Lose < € 80.000,--)
- USB: geschätzter Gesamtauftragswert < € 211.000,--  
Direktvergabe von Einzellosen bis maximal EUR 40.000,--  
aber nur bis 40 % des Gesamtvorhabens zulässig

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Alternativangebot – Abänderungsangebot:

- Alternativangebote (§ 81)
  - Ausdrücklich nur bei Bestbieterprinzip
  - Können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden
  - Bei fehlenden Angabe des AG sind Alternativen **nicht** zulässig
  - Im Zweifel nur neben ausschreibungskonformen Hauptangebot

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Alternativangebot – Abänderungsangebot:

- Abänderungsangebot (§ 82)
  - „lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung (zB Materialwahl) idR auf Positionsebene“
  - Weniger abweichend als Alternativangebot (strenger Maßstab)
  - Können auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden
  - Können auf bestimmte Positionen beschränkt werden
  - Bei fehlenden Angabe des AG sind Änderungsangebote zulässig
  - Soll in der Praxis das Problem gering abweichender Angebote beim Billigstbieterprinzip lösen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Kosten der Ausschreibungsunterlagen (§ 89):

- offenen Verfahren: für die Ausschreibungsunterlagen ein die *Herstellungskosten* (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) sowie *allfällige Portospesen* deckendes Entgelt

Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

- übrige Vergabeverfahren nur in *begründeten Fällen ein Entgelt*

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Zuschlagskriterien:

- Im Unterschwellenbereich freie Wahl zwischen Billigst- und Bestbietsystem (§ 100)
- Preis auch bei unterschiedlicher Produktqualität entscheidend
- Freie Wahl auch im Oberschwellenbereich (80 Abs 3)
- Ohne ausdrückliche Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen gilt im OSB und USB das Billigstbieterprinzip (§ 80 Abs 3)!!!

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Arten der Leistungsbeschreibung (§ 95):

kann wahlweise konstruktiv oder funktional erfolgen

- konstruktive Leistungsbeschreibung:  
Leistungen sind nach zu erbringenden Teilleistungen in einem Leistungsverzeichnis aufzugliedern
- funktionale Leistungsbeschreibung:  
Leistungen sind als Aufgabenstellung durch Festlegung von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu beschreiben

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### ÖNORMEN (§ 97 Abs 2) :

Grundsatz der Bindung an bestehende Normen  
aber:

AG kann bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses  
abweichende Festlegungen von geeigneten Leitlinien (zB  
ÖNORMEN) oder standardisierten Leistungsbeschreibungen  
treffen -> Grenze ist Missbrauch

Die Gründe für die abweichenden Festlegungen sind vom AG  
festzuhalten und dem Unternehmer auf Anfrage unverzüglich  
bekannt zu geben.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

- Besondere Bestimmungen für Angebote bei funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 109)
- ÖNORMEN
  - Grundsatz der Bindung, aber: AG kann bei der Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen (Leistungsverzeichnis) abweichende Festlegungen von geeigneten Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten LB treffen (§ 97 Abs 2) -> Grenze ist Missbrauch
  - Grundsatz der Bindung, aber: AG kann bei der Erstellung des Leistungsvertrages abweichende Festlegungen von geeignete Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten LB treffen (§ 99 Abs 2) -> Grenze ist Missbrauch

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Arbeits- und Bietergemeinschaften (§ 20 Abs 2):

- Beteiligung von Arbeits- und Bietergemeinschaften kann in AU aus sachlichen Gründen für unzulässig erklärt werden („zB beschränkte Anzahl von Bietern in einem Marktsegment“, Beschränkungsmöglichkeit“)
- Aus sachlichen Gründen kann auch eine Zusammensetzung von Arbeits- und Bietergemeinschaften vorgesehen werden („darf aber nicht die Beteiligung von KMUs behindert werden.“)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Befugnis einer Bietergemeinschaft (§ 70 Abs 5):

- Festschreibung der VfGH-Judikatur („Fischer-Deponie“):
- Homogenes Leistungsbild: gleichlautende Befugnis von allen Mitgliedern
- Inhomogenes Leistungsbild: Einzelbefugnisse je Fachgebiet

**Befugnis bei Arbeitsgemeinschaft: im BVergG nicht geregelt, aber analog zur BIEGE-Regelung**

### Parteistellung einer Bietergemeinschaft (§ 20 Abs 2):

- Arbeits- und Bietergemeinschaften sind parteifähig
- Alle Mitglieder der Arbeits- und Bietergemeinschaften müssen (nachweislich) hinter einem Nachprüfungsverfahren stehen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Besondere Verfahrensbestimmungen

### Arten und Mittel der Sicherstellung (§ 85):

- Arten der Sicherstellung  
Vadium, Kautions, Deckungsrücklass und Haftungsrücklass
- Mittel zur Sicherstellung in den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber in Form einer **Bankgarantie** festzulegen;

Diese kann nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende *Rücklassversicherung* oder durch *Bargeld* oder durch *Bareinlagen in entsprechender Höhe* ersetzt werden.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Mindestfristen im Oberschwellenbereich (§§ 59 – 62)

		Standard	Bk elektronisch	AU elektronisch
<b>Teilnahmefrist</b>	Nicht offenes Verfahren	37	30	<del> </del>
	Verhandlungsverfahren	37	30	<del> </del>
	Wettbewerblicher Dialog	37	30	<del> </del>
<b>Angebotsfrist</b>	Offenes Verfahren	52	45	40
	Offenes Verfahren mit Vorinformation	22	15	10
	Nicht offenes Verfahren	40	<del> </del>	35
	Nicht offenes Verfahren mit Vorinformation	22	<del> </del>	17

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



## Mindestfristen im Unterschwellenbereich (§§ 64,65)

		Standard	AU elektronisch
<b>Teilnahmefrist</b>	Nicht offenes Verfahren	14	<del> </del>
	Verhandlungsverfahren	14	<del> </del>
	Wettbewerblicher Dialog	14	<del> </del>
<b>Angebotsfrist</b>	Offenes Verfahren	22	19
	Nicht Offenes Verfahren	22	19

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006





**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Ing. Mag. Peter Ilchmann

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes  
Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006

